



es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.

- 4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen.
- 4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
- 4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.
- 4.9 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung in der vereinbarten Frist oder einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 4.11 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
- 4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an die TÜV Rheinland Cert GmbH herauszugeben.
- 4.13 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der TÜV Rheinland Cert GmbH vorbehalten.
- 4.14 Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, welche die TÜV Rheinland Cert GmbH in Verruf bringt.
- 4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche die TÜV Rheinland Cert GmbH als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
- 4.16 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur temporär nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem zugänglichen Verzeichnis gemäß Ziffer 5 als ausgesetzt geführt.
- 4.17 Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug der Zertifizierung.

## 5 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

- 5.1 TÜV Rheinland Cert GmbH führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben des Geltungsbereiches.
- 5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Ziffer 4.16 und entzogene Zertifikate gemäß den Ziffern 4.9, 4.17 sowie ein Zertifikatsentzug im Falle der Nichteinhaltung des im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfensters zur Auditierung / Leistungserbringung (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits) fließen in das Verzeichnis ein.
- 5.3 TÜV Rheinland Cert GmbH ist berechtigt, das in Ziffer 5.1 genannte Verzeichnis der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## II. Besondere Zertifizierungsbedingungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und nur für akkreditierte Zertifizierungsverfahren, also Verfahren auf Grundlage eines nationalen oder internationalen Regelwerks mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung („akkreditierte Zertifizierungsverfahren“). Soweit in diesen Besonderen Zertifizierungsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“, „Akkreditierungsstandards“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen. Bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren gelten allgemein gültige, internationale Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu, zertifizierungsstandardspezifische Akkreditierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu, Zertifizierungsstandards und eventuelle Ausführungsrichtlinien dazu sowie Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers. Dies sind insbesondere:

- Allgemein gültige internationale Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 17021, ISO 19011.
- Zertifizierungsstandardspezifische Akkreditierungsstandards: z.B. ISO 22003 für Lebensmittelindustrie oder ISO 27006 für IT.
- Zertifizierungsstandards wie ISO 9001, ISO 14001, ISO/TS 16949, BS OHSAS 18001, SCC.
- Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

### 1 Allgemeine Bedingungen für akkreditierten Zertifizierungsverfahren

#### 1.1 Zertifizierungsaudit

- 1.1.1 Das Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Management-Systems überprüft wird.
- 1.1.2 Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit können grundsätzlich unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte allerdings das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der TÜV Rheinland Cert GmbH, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.3 Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der TÜV Rheinland Cert GmbH, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.4 Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggebers wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.

#### 1.2 Überwachungsaudit

- 1.2.1 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen, in einem Abstand von jeweils 12 Monaten. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem letzten Audittag des Zertifizierungsaudits. Überwachungsaudits dürfen bis zu 3 Monate vor der Fälligkeit durchgeführt werden und müssen exakt bis zum Fälligkeitstag durchgeführt sein.
- 1.2.2 Um diese Fristen auch bei kurzfristig notwendigen Terminverschiebungen noch einhalten zu können, sollten die Überwachungstermine möglichst so geplant werden, dass sie am Anfang der genannten Karenzzeit liegen.

#### 1.3 Wiederholungsaudit

- 1.3.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Wiederholungsaudit beim Auftraggeber durchzuführen.
- 1.3.2 Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von den Änderungen im Managementsystem und den bisherigen Auditerkenntnissen festgelegt wird.
- 1.3.3 Bis maximal 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit kann ein Audit mit dem Aufwand eines Wiederholungsaudits durchgeführt werden, wenn auch die Zertifizierungsentscheidung innerhalb der 6 Monate erfolgt ist. Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates, unabhängig vom zulässigen Auditermin, um 3 Jahre, ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates.

#### 1.4 Kurzfristig angekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden:

- Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).
- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.
- Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers.



- 2.5.3 Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der TÜV Rheinland Cert GmbH und Auftraggeber ausgeräumt sind.
- 2.5.4 Verbundzertifizierungen werden nicht durchgeführt.
- 2.5.5 Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er die TÜV Rheinland Cert GmbH unmittelbar darüber zu informieren.
- 2.5.6 Der Auftraggeber hat die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH umgehend zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt.
- 2.5.7 Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, zu informieren.
- 2.5.8 Im Falle der Aussetzung oder des Entzuges des Zertifikates informiert der Auftraggeber unverzüglich seine Kunden über die Umstände, die zu der Aussetzung bzw. dem Entzug des Zertifikates geführt haben.
- 2.5.9 Die Vertragsdauer läuft zumindest für die Dauer eines Zyklus von 3 regulären Audits (Erstevaluierung und 2 reguläre Folgeevaluierungen), genau bis zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuellem Gültigkeitsdatum des Zertifikates.
- 2.5.10 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftragnehmer unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an "British Retail Consortium" zu übermitteln:
- Den Auftrag zur Auditierung nach dem BRC.
  - Die den Auftrag sowie die Auditierung und Zertifizierung nach dem BRC betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung.

## 2.6 Ergänzende Bedingungen Luft-/Raumfahrtindustrie EN/AS 9100

- 2.6.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach dem international anerkannten Standards EN 9100.
- 2.6.2 Die TÜV Rheinland Cert GmbH ist berechtigt, der deutschen Akkreditierungsgesellschaft DGA - Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH, den Luftaufsichtsbehörden, sowie den BDLI (Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.) Mitgliedsfirmen in dem Umfang Zutrittsrecht, der für die Überprüfung der korrekten Anwendung der Kriterien und Methoden bei der Ausgabe von Zertifikaten nach EN 9100-Reihe erforderlich ist, einzuräumen.
- 2.6.3 Dies beinhaltet auch die Freigabe von Informationen und Aufzeichnungen, die die Akkreditierung der Zertifizierungsgesellschaft durch die DAkkS (vormals DGA bzw. TGA) betreffen.

## 2.7 Ergänzende Bedingungen BS OHSAS 18001 und SCC

- 2.7.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen nach den international anerkannten Standards für BS OHSAS 18001 sowie Managementsysteme im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nach SCC (Kontraktoren/produzierendes Gewerbe) und SCP (Personaldienstleister).
- 2.7.2 Bei Erstzertifizierungen nach BS OHSAS 18001 ist das Stufe 1 Audit grundsätzlich vor Ort durchzuführen.
- 2.7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei SCC Vorgängen, den Auditoren Zugang zu repräsentativen Baustellen zu verschaffen. Eine entsprechende Baustellenliste ist drei Wochen vor dem Audit dem leitenden Auditor zu übermitteln.
- 2.7.4 Bei SCP-Verfahren verpflichtet sich der Auftraggeber, Zugang zu repräsentativen Baustellen bzw. Projekten zu verschaffen. Sollte der Entleiher den Zugang zum Unternehmen, Baustellen oder Projekten verweigern, muss das Leiharbeitsunternehmen repräsentativ Leiharbeitnehmer für das Audit in die Zentrale bzw. entsprechende Niederlassung des Auftraggebers bestellen, so dass der Auditor diese befragen kann.
- 2.7.5 Nach SCC oder SCP zertifizierte Kunden können für die Dauer der Laufzeit des Zertifikates die Nutzung des SCC-Zeichens beantragen. Zur Nutzung des Zertifizierungszeichens gilt die Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH.

## 2.8 Ergänzende Bedingungen anderer TÜV-Rheinland-Gesellschaften

Managementsystemzertifizierungen, deren Akkreditierungen andere TÜV-Rheinland-Gesellschaften halten (z.B. SA 8000, IRIS), gelten zusätzliche standard-spezifische Zertifizierungsbedingungen.

## 2.9 Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben: 2.9.1 Verbundzertifizierungen können angewandt werden bei Organisationen mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISM-System eingeführt ist, das die Anforderungen an alle Standorte abdeckt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- a) alle Standorte haben das gleiche ISM -System, das zentral verwaltet und überwacht wird sowie Gegenstand der internen Auditierung und des Management Review ist,
- b) alle Standorte sind in das organisationsinterne Auditprogramm und das Management Review Programm einbezogen,

- c) die erste Vertragsprüfung stellt sicher, dass die unterschiedlichen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.
- d) eine repräsentative Anzahl von Standorten wurde von der Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:
  - Ergebnisse interner Audits der Zentrale und der Standorte
  - Ergebnis des Management Review
  - Unterschiedliche Größe der Standorte
  - Unterschiede im Geschäftszweck der Standorte
  - Komplexität des ISM
  - Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten
  - Unterschiede in der Arbeitsweise
  - Unterschiede in laufenden Aktivitäten
  - mögliche Wechselwirkung mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung sensibler Daten
  - unterschiedliche gesetzliche Anforderungen
- e) Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte im Geltungsbereich des Kunden- ISMS; sie erfolgt auf Basis der Beurteilung nach Punkt d) sowie nach Zufalls-Elementen.
- f) Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden, für die bedeutsame Risiken bestehen.
- g) Das Programm der Überwachung ist so gestaltet, dass in angemessener Zeit alle Standorte berücksichtigt werden.
- h) Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen an einem Standort werden auf den gesamten Verbund im Geltungsbereich der Zertifizierung angewendet.

## 2.10 Ergänzende Bedingungen nach der nachhaltigen Biomasseherstellung

- 2.10.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)
- Ergänzende Unterlagen (Bsp. Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung) können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingesehen werden.
- 2.10.2 In Abhängigkeit von dem ausgewählten Zertifizierungssystem sind die relevanten Unterlagen (für die jeweils gültige Stufe) in ihrer aktuellen Fassung des Zertifizierungssystem REDcert GmbH (siehe [www.redcert.org](http://www.redcert.org)) bzw. des Zertifizierungssystems ISCC System GmbH ([www.iscc-system.org](http://www.iscc-system.org)) einzuhalten.
- 2.10.3 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, erforderliche Daten im Rahmen der Zertifizierung an den BLE, REDcert GmbH bzw. ISCC System GmbH weiterzuleiten. Hierzu zählen u.a. Auditberichte, Zertifikate, Bescheinigungen etc.
- 2.10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BLE sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, Besichtigungen vorzunehmen
  - alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen
  - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
  - Proben zu ziehen.